



## Beschlussvorlage

Einreicher: Bürgermeister		
Beteiligungsmanagement/Justizariat	öffentlich	Vorlagen-Nr.: BV/715/2026
erarbeitet: Frau Wöbken	Az.:	erstellt am: 12.05.2026

## Betreff Erfrischungsgeld

Gremium	Ist-Termin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	09.06.2026	Vorberatung
Stadtrat	23.06.2026	Entscheidung

### Beratungsergebnisse (sofern bereits vorhanden):

Hauptausschuss	
----------------	--

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, die Entschädigung für die jeweiligen Wahlvorsteherinnen/er (Erfrischungsgeld) für die Landtagswahl am 6. September 2026 auf 40,00 Euro festzusetzen.

### Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverfassungsgesetz LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2025 (GVBl. LSA Seite 834)  
Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2025 (GVBl. LSA S. 316),  
die Landeswahlordnung (LWO) vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2025 (GVBl. LSA S. 673)  
Durchführungserlass zur Landtagswahl am 6. September 2026, Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 1. April 2026 LWL/in/33.1-11411

### Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Zur Durchführung der Landtagswahl am 6. September 2026 hat die Landeswahlleiterin den o.g. Durcherlass am 1. April 2026 bekanntgemacht. Darin wird ein Erfrischungsgeld, welches in § 51 LWG, § 9 i. V. m. § 3 Abs. 4 Satz 2 LWO geregelt ist, betragsmäßig auf 30,00 Euro festgesetzt.

Wird von der Gemeinde ein höheres Erfrischungsgeld gezahlt oder eine sonstige über § 51 LWG hinausgehende Entschädigung gewährt, so bleibt diese bei der Kostenerstattung durch das Land unberücksichtigt.

Es wird vorgeschlagen – ähnlich wie auch schon zu anderen Wahlen – das Erfrischungsgeld dennoch zumindest für jede/n Wahlvorsteher/in eines (Brief-)Wahllokals um 10 Euro anzuheben.

Die Lutherstadt Eisleben hat 21 Wahlbezirke und 3 Briefwahllokale.

**Finanzielle Auswirkungen:**

- ja  
 nein

Die erforderlichen Mittel sind bei der Planung für das Haushaltsjahr 2026 berücksichtigt.

Betroffen ist der/ die:

- Ergebnisplan  
 Finanzplan  
 Vermögensrechnung

betroffenes Produkt: 12101

Kontengruppe: 5421

Jährliche Folgekosten:

- nein  
 ja, und zwar

Fachbereich 2 Finanzen Dominka, Matthias 20.05.2026